Erscheint alle 14 Tage.
Zu beziehen durch alle Postanstalten
und Buchhandlungen

Breslauer Gewerbe-Blatt.

Abonnementspreis
halbjährlich 1 Mark 50 Pf.
Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf.

Organ des Breslauer und des Schlesischen Central=Gewerbe=Vereins.

№ 20. Breslau, den 25. September 1889. 35. Band.

Inhalt: Breslauer Gewerbeverein. — IX. Congreß für erziehliche Knaben=Handarbeit. — Neue Bau=Ordnung für die Stadt Breslau. — Exkursionen des Breslauer Gewerbevereins. (Schluß). — Mustereinrichtung zur Hebung des Gewerbes. — Litteratur.

Breslauer Gewerbe=Verein.

Der unterzeichnete Vorstand erfüllt hiermit die traurige Pflicht, den geehrten Vereinsmitgliedern anzuzeigen, daß der

Bürgermeister und Landtagsabgeordnete

Herr J. Suida

zu Braunau in Böhmen

nach kurzem Krankenlager am 11. d. Mts. gestorben ist.

In dem früh Verschiedenen betrauern wir eines der hervorragendsten Mitglieder des uns befreundeten und durch die Ehrenmitgliedschaft unseres Vorsitzenden uns eng verbundenen Braunauer Gewerbevereins.

Er war ein wackerer Mann, dessen rastloses Streben und muthiges Eintreten für das Wohl seiner Mitbürger und insbesondere für die eifrige Förderung gewerblicher Interessen ihm nicht nur in seiner Heimath sondern weit über die Grenzen derselben hinaus die allgemeinste Anerkennung verschafft hat und ihm auch bei uns ein dauerndes und ehrenvolles Andenken sichert.

Wir haben unserer innigsten Teilnahme an dem Verluste des dahingeschiedenen, hochverdienten Mannes in Kundgebungen an die Familie desselben und den Vorsitzenden des Gewerbevereins zu Braunau, Herrn Lipphardt, geziemenden Ausdruck verliehen.

Der Vorstand
des Breslauer Gewerbe=Vereins.

Anmeldungen von Mitgliedern nehmen entgegen und Auskunft erteilen die Herren: Direktor Dr. Fiedler, Lehmdamm 3; Gewerberath Frief, Vorwerkstraße 10; Kaufmann Selbstherr, Junkernstraße 18/19; Kommissionsrath Milch, Holteistraße 45; Hofjuwelier Frey, Breitestraße 23/24; Professor v. Arnim, kleine Domstraße 4; Graveur Kaiser, Ring 47; Klempnermeister Ritter, Matthiasstraße 15; Fabrikbesitzer Meinecke sen., Garvestraße 28; Baumeister Oesterlink, Kaiser=Wilhelmstraße 48/50; Kaufmann Standfuß, Ring 7; Färbereibesitzer Skiba, Matthiasstraße 6; Buchbindermeister Beuthner, Ursulinerstraße 1; Ingenieur Adomeit, Lehmdamm 4.

Zu den Reuter=Vorlesungen von Georg Riemenschneider, am 4., 11., 18. und 25. Oktober Abends 7½ Uhr im Musiksaale der Kgl. Universität, erhalten unsere Mitglieder und deren Familien Einzel=Billets zum halben Preise à 50 Pf. bei Herrn Sattlermeister Pracht, Ohlauerstr. 63.

Bibliothek.

Zugang an Werken.

D. Coglievina, Theoretisch=praktisches Handbuch der Gas=Installation. Wien 1889.

Bericht über den 25. Verbandstag der Erwerbs= und Wirthschaftsgenossenschaften Schlesiens zu Neisse. 1889.

Jahresbericht des Stuttgarter Gewerbevereins für 1888/89.

Der Arbeiterfreund. Organ des Central=Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. 27. Jahrg, I. u. II. Heft.

66. Jahresbericht der Schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur. 1888.

Bericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln. 1888.

Jahresbericht der Handels= und Gewerbekammer in Württemberg für 1888.

Programm der Königl. technischen Hochschule zu Aachen. 1889/90.

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz für 1888.

Bericht des Gewerbevereins für Nassau pro 1888/89.

Technische Blätter. Vierteljahrsschrift des deutschen polyt. Vereins in Böhmen. 1889. I. Heft.

Bericht über die Thätigkeit des Glogauer Gewerbevereins von 1885—1889.

Musterblätter für künstlerische Handarbeiten. Herausgegeben von Frieda Lipperheide. Berlin. 1889.

Dekorative Vorbilder. Für Zeichner, Maler, graphische Künstler, Dekorateure, Bildhauer, Architekten. I. Heft.

IX. Deutscher Congreß für erziehliche Knaben=Handarbeit.

Um die bekannten Ziele des Deutschen Vereins weiter zu fördern, wird derselbe in den Tagen vom 28. bis 30. September d. Js. in Hamburg den IX. Congreß für erziehliche Knaben=Handarbeit abhalten, und ladet der Vorstand des Vereins alle diejenigen, welche sich für diese zeitgemäße Frage interessiren, und einen näheren Einblick in dieselbe gewinnen wollen, hiermit zum 28., 29. und 30. September zur Teilnahme an den Verhandlungen ein. Mit dem Congreß wird eine Ausstellung von Schüler= und Lehrerarbeiten verbunden sein. Einladungen zur Beteiligung an dieser Ausstellung sind an die bedeutenderen Schülerwerkstätten in Deutschland, Dänemark, Schweden, England, Holland, Belgien, Frankreich, Schweiz, Österreich, Italien, Rußland und Nordamerika abgesandt worden. Nach den bislang eingetroffenen Zusagen wird die Beteiligung dies Mal eine besonders zahlreiche werden. Die Verhandlungen dürften auch dadurch noch eine besondere Anziehung gewinnen, daß die Teilnehmer an denselben zugleich Gelegenheit finden, die zur Zeit des Congresses noch geöffnete Gewerbe= und Industrie=Ausstellung in Hamburg besuchen zu können, welche von maßgebenden Stellen hohe Anerkennung gefunden hat und hervorragende Erzeugnisse werkthätiger Arbeit vorführt.

Über alle den Congreß betreffenden weiteren Angelegenheiten wird der Geschäftsführer des Deutschen Vereins, Herr Landtags=Abgeordneter v. Schenkendorff in Görlitz, gern jede ferner gewünschte Auskunft erteilen. Bei demselben stehen auch Einladungsexemplare zur Verteilung in weiteren Kreisen zur Verfügung.

Neue Bau-Ordnung für die Stadt Breslau.

Wir sind in der Lage, aus dem Entwurfe des Kgl. Polizei-Präsidii nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß unserer Mitglieder zu bringen und bitten recht bald um deren gutachtliche schriftliche Beurtheilung, um an geeigneter Stelle entsprechende Vorstellungen machen zu können.

Zulässige Bebauung der Grundstücken. Hofraum. Bisher nicht bebaute Grundstücke dürfen bis auf zwei Drittel, bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung bereits bebaute Grundstücke bis auf drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut bezw. wieder bebaut werden. Die Bebauung muß durch Höfe von mindestens 60 Qu.-Meter Grundfläche, deren geringste Abmessung 6 Meter beträgt, derart unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudetheile — sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen begründen — eine Tiefe von höchstens 18 Meter aufweisen. Auf Eckgrundstücke ist für den vordersten Hof eine Ermäßigung auf 40 Qu.-Meter Grundfläche bei mindestens 6 Metern geringster Abmessung zulässig; eine entsprechende Ermäßigung auch bei Grundstücken, welche an zwei Straßen liegen. Es gilt jedoch die Beschränkung, daß ein vorhandener Hof nicht unter das Maß von 60 Qu.-Meter verkleinert werden darf. Grundstücke, welche bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung bereits auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut waren, dürfen auf einer gleich großen Grundfläche wieder bebaut werden, wenn hinsichtlich der Höhe der Gebäude die im § 12 unter c gegebenen Bestimmungen befolgt werden und die Bebauung in der in Absatz 2 beschriebenen Art durch Höfe von mindestens 6 Metern kleinster Abmessung unterbrochen wird.

Etwa vorhandene größere Höfe dürfen nur verkleinert werden, wenn sie mehr als 60 Qu.-Meter Grundfläche haben. Eine Einschränkung bis auf dieses Maß — bei dessen Ermittelung alle Baulichkeiten untergeordneter Bedeutung (§ 12 lit. b Abs. 2) in Anrechnung kommen, — ist alsdann zulässig. Auf bereits bebauten Grundstücken von weniger als 15 Meter Tiefe hinter der Baufluchtlinie darf bei ihrer Wiederbebauung von der Anlage eines Hofes abgesehen werden, wenn die vorliegenden Straße mindestens ebenso breit ist, als das zu errichtende Gebäude hoch werden soll und alle zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume Luft und Licht unmittelbar und ausschließlich von der Straße her in solchem Maße erhalten, daß die Größe der im Lichten gemessenen Fensterflächen mindestens $1/2$ der Grundfläche des zugehörigen Raumes erreicht, wenn endlich alle vorübergehend benutzten Räume Licht und Luft von einem ausreichend gelüfteten Lichtschachte von den im § 38 unter b vorgeschriebenen Abmessungen empfangen. Grundstücke, welche nach Veröffentlichung dieser Bau-Pol.-Ordn. freihändig verkleinert werden, bleiben von einer solchen Vergünstigung unbedingt ausgeschlossen. Die Fensterwände aller hinteren Gebäude und Seitenflügel, sowie die mit Fenstern versehenen Rückseiten der Vordergebäude müssen an einem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Hofraum liegen. Als bereits bebaut im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind alle diejenigen Grundstücke anzusehen, welche bei Veröffentlichung dieser Bau-Pol.-Ordng. mindestens mit Wohngebäuden von einem Stockwerk über dem Erdgeschoß besetzt waren. Bei Feststellung des Umfanges der bisherigen Bebauung sind ausschließlich die Grundflächen derartiger Wohngebäude in Rechnung zu ziehen. Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstücktheile werden die Grundflächen von Vorgärten jeder Art von der Gesamtfläche vorweg abgezogen, im Übrigen aber die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art, ebenso wie diejenigen Teile der Grundfläche als bebaut in Rechnung gestellt, welche durch Vorbauten, Umgänge, Galerien usw. in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge über 30 Centimeter hinaus eingenommen sind.

Höhe. Gebäude dürfen in den Frontwänden stets 12 Meter hoch und nicht höher als 22 Meter errichtet werden. Innerhalb dieser Grenzen gelten folgende Bestimmungen:

a. Gebäude an Straßen dürfen so hoch sein, als die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien breit ist. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- bezw. Hauptgesimses das Maß von 50 Centimeter, so wird das Uebermaß bei der Ermittelung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht. In Straßen, welche nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, darf die Höhe bis 22 Meter betragen. Ist die Straßenbreite ungleich oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so ist, falls es nicht vorgezogen wird, die einzelnen Gebäudeteile in entsprechend verschiedener Höhe aufzuführen, ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen. Für Vordergebäude, welche ganz oder mit einzelnen Teilen hinter der Baufluchtlinie zurückbleiben, kann ausnahmsweise ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß zugelassen werden.

b. Hintergebäude und Seitenflügel dürfen in der Höhe die Ausdehnung des notwendigen (§ 11) Hofraumes vor ihnen um nicht mehr als 6 Meter überschreiten. Ist der Hofraum ungleich gestattet, so tritt Durchschnittsberechnung ein. Diejenigen Teile der Seitenflügel, welche zu der im Vorderhause belegenen sog. „Berliner Stube" gehören, dürfen nebst einer sich an letztere unmittelbar anschließenden Hintertreppe die gleiche Höhe erhalten, wie das Vorderhaus selbst. Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 5 Meter nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 Qu.-Meter haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der hinteren Gebäude mit Seitenflügel außer Betracht.

c. Bei einer Wiederbebauung von Grundstücken auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche (vergl. § 11, Abs. 3) darf die Höhe der zu errichtenden neuen Gebäude höchstens das Maß von 14 Meter erreichen, sofern sich nicht aus den unter a und b aufgeführten Vorschriften geringere Abmessungen ergeben. Eine größere Höhe, über 14 Meter hinaus, welche jedoch die der abzubrechenden Gebäude nicht übersteigen darf, auch bezüglich der an der Straße liegenden Gebäude den Bestimmungen unter b genügen muß, ist unter der Bedingung statthaft, daß in solchen Gebäuden nur diejenigen vom Hofe Licht und Luft erhaltenden Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen benutzt werden dürfen, deren Fußboden nicht tiefer als um das Maß der vorliegenden Hofbreite unter der Oberkante des Hauptgesimses bezw. der Attika des betreffenden Gebäudes oder eines anderen auf demselben Grundstücke gegenüberstehenden höheren Gebäudes angeordnet werden.

d. Bei einer Wiederbebauung von Grundstücken unter Einhaltung der für die Größe der Höhe und den Umfang der Bebauung im § 11, Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen darf die Errichtung neuer Gebäude bis zur früheren Höhe, jedoch nicht über 22 Meter nachgelassen werden, wenn die Licht und Luft vom Hofe erhaltenden Räume der neuen Gebäude nur soweit zu dauerndem Aufenthalte von Menschen benutzt werden, als die Höhenlage ihrer Fußböden den Bestimmungen unter c bei Zulassung eines um 3 Meter über die Hofbreite hinausgehenden Maßes entspricht.

Unter Höhe der Gebäude wird in den nachstehenden Bestimmungen das Maß von Oberkante Bürgersteig bezw. Oberkante Hofpflaster, dicht am Gebäude gemessen, bis zur Oberkante des Hauptgesimses und wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante mit der Maßgabe verstanden, daß bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges bezw. des Hofes in der Längsrichtung der betreffenden Frontwand die mittlere Höhenlage in Rechnung zu stellen ist.

Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45^0 zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen.

Wird der Aufsatz von Thürmen, Giebeln, Dachluken usw. auf einer an der Straße liegenden Frontwand über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt, jedoch dürfen die höheren Aufsatzen die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als $1/5$ derselben überschreiten und zusammen nicht mehr als $1/4$ der Gebäudefrontlänge bezw. im Einzelnen nicht mehr als 5 m Breite einnehmen. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses sind für Kirchen und öffentliche Gebäude zulässig.

Seitens der hiesigen Stadtverwaltung werden außerdem nachstehende Vorschriften für die

Befestigung der Bürgersteige

empfohlen, die wir gleichfalls der Begutachtung unserer Mitglieder unterbreiten.

Bürgersteig. Bei Bebauung eines vorher unbebauten Grundstücks ist der Eigenthümer verpflichtet, den Bürgersteig vor seinem Grundstück nach der angewiesenen Höhenlage (§ 7) den nachstehenden Vorschriften gemäß herzustellen, bezw. abzuändern und zu unterhalten.

a. Bei einer Breite des Bürgersteiges bis zu 1,25 m ist derselbe in seiner ganzen Ausdehnung, bei einer größeren Breite desselben aber mindestens in einer Breite von 1,25 m in der von der Bau-Polizeibehörde vorgeschriebenen Linie mit Granitplatten, oder einem anderen ebenen, haltbaren, nicht glatten Material zu belegen, im Übrigen aber mit Steinen zu pflastern, deren Köpfe eben bearbeitet sind und höchstens 10 cm im Quadrat halten.

b. Das Längenprofil des Bürgersteiges ist thunlichst dem Längenprofil des Straßendammes entsprechend herzustellen, muß sich jedoch den Bürgersteigen der Nachbargrundstücke, falls dieselben bereits ordnungsmäßig regulirt sind, anschließen und zwischen denselben ein regelmäßiges Gefälle erhalten.

c. Das Quergefälle der Bürgersteige ist auf 1:50 anzunehmen.

d. Rinn- oder Bordsteine werden durch die städtische Bauverwaltung beschafft und verlegt bez. umgelegt. Die Kosten der ersten Anlage trägt vor bebauten Grundstücken der Eigenthümer und die Stadt je zur Hälfte, vor unbebauten Grundstücken der Eigenthümer allein. Ist mit der Neu- oder Umpflasterung eine Veränderung des Straßendammes seiner Höhe oder Breite nach verbunden, so sind die Bürgersteige der veränderten Lage des Fahrdammes bezw. der Rinnen- oder Bordsteine entsprechend in der ganzen, durch die letztere bestimmten Breite den Eingangs gedachten Vorschriften gemäß durch die anliegenden Eigenthümer in der Frontlänge ihrer Grundstücke herzustellen, gleichviel ob die letzteren bebaut sind oder nicht.

Excursionen des Breslauer Gewerbevereins.

(Schluß).

4. Chromolithographische Anstalt von E. Kempner, Michaelisstraße 8 und Bartschstraße 15. In der weiten, luftigen Halle dieser kunstgewerblichen Anlage, welche den Eigenthümlichkeiten des Betriebes gemäß, in mehrere Abtheilungen geteilt ist, bemerkte man die Materialien, Maschinen, Apparate und fertigen Produkte sorgfältig geordnet und zweckmäßig aufgestellt, und der hier herrschenden interessanten Thätigkeit mannigfachster Art folgten die Besucher mit gespannter Aufmerksamkeit. Mit freundlichem Entgegenkommen hatte der Besitzer die Führung und Erklärung übernommen.

Die zur Erzeugung der durch ihre schönen lebhaften Farben ausgezeichneten chromolithographischen Bilder notwendigen Arbeiten bestehen darin, daß zunächst vom Lithographen nach einer gemalten Vorlage eine Anzahl Steine lithographirt werden.

Die Anzahl dieser Steine richtet sich nach der in genannter Vorlage enthaltenen Farbenzahl. Von diesen Steinen werden dann auf transparentem Papier Abzüge (Abdrücke) gemacht, und zwar zunächst von der sog. Conturplatte. Es ist dies diejenige Platte, auf der die Stellen für die zu druckenden verschiedenen Farben genau bezeichnet sind. Die von erwähnter Konturplatte gemachten Abzüge werden alsdann auf einem großen Bogen soviel mal, als Bilder auf denselben kommen sollen, durch Aufstechen leicht befestigt. Hierauf wird der Bogen mit den aufgesteckten Bildern auf einen dem Druckformat der Schnellpresse entsprechend großen Maschinenstein übertragen.

Der von diesem Stein genommene Abdruck von gleich großem Format dient nun als Kontur- resp. Aufstechbogen für die ganze zu druckende Auflage. Es werden daher auf denselben die von sämtlichen für die erforderliche Farbenzahl lithographierten Steinen gemachten Abzüge mit der Tonplatte anfangend, aufgestochen und auf den für die Schnellpresse bestimmten Maschinenstein umgedruckt.

Ist nun dieser Umdruck auf die mit der betreffenden Farbe bereits versehene Schnellpresse gebracht, so wird mit dem Drucken der Chromoauflage begonnen und dieselbe Manipulation bei jeder weiteren Farbe nach der Weise der Farbenskala wiederholt.

Die höchst sinnreich und in allen ihren Teilen sehr sorgfältig konstruirte Maschine macht es möglich, ein gutes, tadelloses und farbenreiches Bild in großen Mengen und auf großen Bogen zu drucken.

Hochinteressant sind, selbst für den Laien, die verschiedenen Verrichtungen dieser Maschine, wie das gleichmäßige Zerteilen der Farben, das genaue Auflegen der ihr zugeführten Bogen usw. Doch auch der Drucker oder Maschinenmeister darf es an der nötigen Umsicht und Sorgfalt nicht fehlen lassen, da es hauptsächlich von ihm abhängt, auf der Druckmaschine gute Erfolge zu erreichen.

Sehr befriedigt von dem genauen Einblick in diese interessante und diffizile gewerbliche Thätigkeit, der man stundenlang ununterbrochen hätte zuschauen mögen, wanderten die Exkursionsgenossen weiter, um die folgenden Nummern des Programms zu erledigen.

5. Flaschenverschluß-Fabrik von F. Ziegler, Direktor E. Lohausen, Michaelisstraße 8. Ein ganz neuer, eigentümlicher Industriezweig tritt uns hier entgegen, welcher binnen kurzer Zeit bedeutenden Aufschwung genommen hat und trotz der geteilten Ansicht über die Zweckmäßigkeit des Fabrikats doch nimmermehr zu entbehren sein wird. — Die genannte Fabrik beschäftigt sich mit der Herstellung der bekannten Drahtverschlüsse für Bierflaschen und auch der Metallplättchen-Verschlüsse für Mineralwasser-Flaschen. In beiden Fällen ist die Fabrikation systematisch geordnet und die Arbeitsteilung streng durchgeführt. Außer den Verwaltungsräumen und Magazinen besitzt die Fabrikanlage vier Hauptstationen der Fabrikation, nämlich den Maschinensaal, die Vernickelungsanstalt, die Druckerei und den Brennraum. Im Maschinensaal werden die Drahtverschlüsse für Bierflaschen in der Weise hergestellt, daß zunächst der Stahldraht sowohl für den Ober- als Unterbügel auf einer Maschinenscheere nach Maaß zugeschnitten wird; sodann werden die beiden Arten von Drähten auf besonderen eigenthümlich konstruirten Fabrikationsmaschinen in die richtige Form gebogen, wobei in den Oberbügel der Porzellanpfropf gleich eingeschaltet wird. Ungemein sinnreich gebaut ist die Spezialmaschine für den Unterbügel und weit komplizierter als diejenige für den Oberbügel. Die beiden fertigen Bügel werden nunmehr von Hand zusammengesetzt und die Gummischeibe auf den Porzellanpfropf gezogen. Genannte Verschlußscheiben werden aus dickwandigen Gummirohren auf einer besonderen Maschine geschnitten, deren Schneidewerkzeug eine kreisförmige, schnellrotirende Messerscheibe ist. In demselben Maschinenraum werden auch die Mineralwasser-Flaschenverschlüsse fabricirt, indem man die Metallplättchen aus Messingblech mittelst Maschinen stanzt, sodann auf Prägewerken in die richtige Form preßt und auf den sog. Aufrollmaschinen mit den Scharnieren versieht. Hierauf werden die fertigen Plättchen in schwacher Säure gebeizt und in der mittels einer Dynamomaschine betriebenen Vernickelungsanstalt galvano-plastisch vernickelt.

In der Druckerei werden die Porzellanstopfen mit den Etiketten auf besonderen Druckmaschinen bedruckt und in dem Brennraum die Farben auf den Stopfer in einem Ofen eingebrannt. — Auch Drahtverschlüsse für gewöhnliche, d. h. ganz beliebige Flaschen werden in dieser Fabrik gefertigt.

Um die Flaschenverschlüsse auch in ihrer weiteren Nutzanwendung zu zeigen, ließ Herr Ziegler, welcher nebst Herrn Lohausen freundlichst die Führung übernommen, schließlich eine Batterie gefüllter Bierflaschen auftischen, aus welchen die Gäste einen Labetrunk entnahmen und höchst vergnügt in das von dem Vorsitzenden auf die Fabrik des Herrn Ziegler ausgebrachte Hoch einstimmten.

6. Dextrinfabrik von Kragen & Friedmann, Michaelisstraße 8. Infolge der enormen Preissteigerung des arabischen Gummis hat die Fabrikation von Dextrin oder künstlichem Gummi auch Stärkegummi oder Dampfgummi genannt, erheblich zugenommen, wie dieses auch die genannte neue Fabrikanlage beweist, der die Vereinsmitglieder einen kurzen Besuch abstatteten.

Als Rohmaterial verwendet man das Kartoffelstärkemehl der Stärkefabriken. Dasselbe kommt zunächst mit einem bestimmten Zusatze von Wasser, Salpeter- und Salzsäure in eine Mischmaschine. Letztere besteht der Hauptsache nach aus einem 2—3 m langen horizontal liegenden Weißblechcylinder, durch den eine Welle geht, auf welcher eiserne Schaufeln sitzen, durch deren Rotation ein gründliches Mischen der Substanzen besorgt wird.

An dem einen Ende der Welle sind Wurzelbürsten befestigt, welche die in einen schleimigen Brei verwandelte Masse schließlich

durch ein feines Drahtnetz hindurchfallen und so zugleich beigemengte gröbere Stücke zurückhalten.

Das gehörig durchgearbeitete Material gelangt sodann in die Trockenkammer. Zu diesem Zwecke werden immer 25—30 kg auf flachen hölzernen Hürden, deren Boden aus Weidengeflecht besteht, ausgebreitet, und diese Hürden dann auf leichten in der Trockenkammer befindlichen Gestellen aufgestellt. Die normale Trockentemperatur beträgt ungefähr 60° und wird in der Regel durch Lufthetzung erzeugt. Die Dauer des Trockenprozesses beläuft sich auf etwa 48 Stunden.

Die getrocknete Masse wird hierauf geröstet. Es geschieht dies in einem eisernen ebenfalls horizontal liegenden Cylinder, entweder durch ein Kohlenfeuer oder durch Dampf. Um ein Anbrennen der Fabrikate zu verhindern, muß dasselbe stetig umgerührt werden. Dies geschieht durch gußeiserne Schaufeln, welche auf einer durch den Cylinder hindurchgehenden Welle angebracht sind, die entweder von Hand oder durch ein Triebwerk gedreht wird. Die zum Rösten nötige Temperatur beträgt 200 bis 250°, die Zeit eines Röstprozesses etwa 3 Stunden.

Nachdem die Masse gehörig abgekühlt worden ist, kommt sie auf die Sichtmaschine. Hier erhält sie die Mehl-Form, in welcher sie im Handel erscheint. Die gröberen Stücke, die sogenannten Griesrückstände, werden von der Maschine abgesondert und gelangen auf 2 Hartgußwalzen, wo sie gemahlen werden, um dann nochmals ihren Weg zur Sichtmaschine zu nehmen. Nach dem Passieren der Sichtmaschine ist das Fabrikat fertig zum Verkaufe.

Die Farben des in den Handel kommenden Dextrins variiren zwischen reinem Weiß und Grau bis braun. Je heller und reiner die Farbe, desto besser auch die Qualität. Gewöhnlich hängt die Farbe, also auch die Güte von der Beschaffenheit des aus der Stärkefabrik gelieferten Stärkemehls ab. Die feineren Sorten finden eine ausgedehnte Verwendung in der Zeugdruckerei, zum Drucken der Tapeten, zum Appretieren und Steifen der Zeuge, zum Glasieren von Karten und Papier usw. Die gröberen und dunkler gefärbten Sorten werden als Klebemittel verwandt.

Nachdem die Besichtigung dieser sechs gewerblichen Anlagen beendet war, versammelten sich die Teilnehmer der Exkursion, denen sich einige der Herren Fabrikbesitzer, bezw. Betriebsleiter anschlossen, im benachbarten „Volksgarten“, um sich zu erfrischen und über das soeben Gesehene in lebhafter Unterhaltung zu ergehen. Hierbei hielt der Vorsitzende des Vereins, Direktor Dr. Fiedler, eine mit lebhaftem Beifall aufgenommene Ansprache, worin er auf die hervorragende Bedeutung hinwies, welche Breslau als Handelsstadt vor der Zeit des modernen Verkehrswesens besessen, und wie es dann einen Umwandlungsprozeß insofern durchgemacht habe, als es sich unbeschadet seiner Eigenschaft als Handelsstadt mehr und mehr zur Industriestadt entwickelte. Zwar hätten die Fabrikanten in der Provinz gegenüber der dominirenden Stellung der Hauptstadt noch einen schweren Stand, — denn einstweilen führen noch alle leitenden Fäden nach Berlin, allein bei der sich fortsetzenden Spezialisirung der Gewerbe- und Fabrikationszweige, bei dem Aufkommen neuer Betriebe — wie man auch soeben bei dieser reichbelehrenden Exkursion gesehen — dürften wir uns immerhin zu dem frischen Zuge, der durch die hiesigen Gewerbe und Industrien gehe, wohl beglückwünschen und auch auf eine noch bessere Zukunft hoffen. Leider sei es zu bedauern, daß z. B. im großen Publikum und besonders in der Provinz noch vielfach nicht genügend bekannt ist, was und wie hier producirt und was geleistet wird. In den bestituirten Kreisen herrsche meist noch die Anschauung, man müsse in diffizilen gewerblichen Fragen sich nach Berlin usw. wenden. Das sei jetzt nicht mehr zutreffend. Es ließen sich viele Gewerbe und Industrien anführen, in denen Breslau Leistungen ersten Ranges aufweise und einen Weltruf besitze. Der Gewerbeverein habe daher die ernste und dankbare Doppelaufgabe: die weitere Entwicklung der hiesigen Gewerbe und Industrien nach Kräften zu fördern und von ihrem Vorhandensein in allen Lebenskreisen gebührende Kenntnis zu geben. Redner schloß mit einem Hoch auf die anwesenden Besitzer und Leiter der besichtigten Fabrikanlagen.

Mustereinrichtung zur Hebung des Gewerbes.

In einer Lage, wie sie in nachstehendem Artikel geschildert ist und überhaupt dürfte eine Einrichtung gute, ja vortreffliche Dienste leisten, wie eine solche in „Günthers Deutscher Tischlerzeitung“ von H. F. Müller erwähnt wird. Er schreibt:

Als ich auf einer geschäftlichen Reise nach München im vorigen Jahre einen früheren Bekannten, Herrn Kunsttischler Langlotz in Regensburg, traf und mit demselben natürlich die Verhältnisse, welche uns am nächsten liegen, besprach, lernte ich eine Einrichtung kennen, welche ohne irgend einen moralischen Druck von seiten einer Innung, die ja in Süddeutschland keinen Boden fassen wollen, ihre segensreiche Wirksamkeit über alle gewerblichen Kreise in Bayern erstreckt.

Ich meine die Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayrischen Gewerbes in Stadt und Land. Nach den Statuten derselben sind die für den Zweck verfügbaren Renten zur Förderung des bayrischen Gewerbes in Stadt und Land zu verwenden. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheinen vornehmlich:

a. Prämiirungen von Lehrlingen, welche sich während ihrer Lehrzeit durch gute Führung, Strebsamkeit und Arbeitsleistung ausgezeichnet haben;
b. Stipendien an wohlerprobte Handwerksgehilfen zum Besuche von Fachschulen, zur Erlangung von Arbeit in berühmten Werkstätten und zum Besuche von Ausstellungen;
c. Auszeichnung selbstständiger Handwerksmeister für hervorragende Arbeitsleistungen, insbesondere aber für die Ausbildung einer Mehrzahl tüchtiger Lehrlinge;
d. Beiträge zur Errichtung und Erhaltung von Handwerker-Fachschulen, zur Veranstaltung von Fach-Ausstellungen und zur Förderung sonstiger für den eingangs bezeichneten Zweck ersprießlicher Unternehmungen.

Herr Langlotz selbst hatte aus dieser Stiftung für Heranbildung tüchtiger Lehrlinge vor einigen Jahren 200 Mk. Prämie zur Anschaffung von fachlichen Werken zugewendet bekommen. Ebenso hatte im letztverflossenen Herbste einer seiner Lehrlinge eine Prämie von 100 Mark zum Besuche einer Fachschule für sehr gute Führung und ausgezeichnete Leistung in der Praxis erhalten.

Der Fonds wurde gegründet und wird erhalten von Beiträgen der Handwerker und Gewerbetreibenden, von gemeinnützigen Gesellschaften, Gemeinden und vom Staate. Das Grundvermögen beträgt gegenwärtig 544000 Mk.

Litteratur.

Die einfachen Zimmerkonstruktionen. Ein Lehrgang für das Fachzeichnen der Zimmerer in gewerblichen Fortbildungsschulen. Von H. Pries, Architekt. Mit einem Vorwort von J. F. Ahrens, Direktor der Gewerbeschule in Kiel. — Kiel und Leipzig, Verlag von Lipsius und Tischer. 1888.

Vorliegendes Heft enthält die einfachsten und gebräuchlichsten Zimmerkonstruktionen. Die schwierigeren Holzverbindungen, welche einfacher und besser unter Zuhülfenahme des Eisens ausgeführt werden können, die Verstärkung der Balken (Verzahnung, Verdübelung), für welche man vortheilhafter gewalzte eiserne Träger verwendet, sowie die Spundungen, welche jetzt fast ausnahmslos mittelst Maschinen hergestellt werden, sind fortgelassen worden. Dagegen haben die Dachausmittelungen und Schiftungen eine ausführlichere Behandlung erfahren. Der Stoff ist auf Grund mehrjähriger Erfahrung bei dem Unterricht in der Fachklasse für Zimmerer in Kiel so ausgewählt worden, daß er genügt, die Schüler, welche der Mehrzahl nach für die praktischen Arbeiten auf dem Werkplatze ausgebildet werden, soweit zu fördern, daß sie die auf ihrem Arbeitsgebiet vorkommenden Zeichnungen richtig verstehen und in verständiger Weise darnach arbeiten können. Das Werk ist dem Lernenden sehr zu empfehlen.

Druckfehler:

Seite 73, Zeile 21 von oben, ließ: Fußexercieren, statt Fußexercitien.

Redakteur: R. Adomeit, Breslau.

Im Verlage des Gewerbe-Vereins. In Kommission bei E. Morgenstern. Druck: Buchdruckerei Lindner, Breslau.